Landkreis Börde
Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde
24. Juli 2024

Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2024-02006-brf

Datum:
18.07.2024

Sachbearbeiter/in:
[redacted]
Haus / Raum:
[redacted]
Telefon / Telefax:
[redacted]
E-Mail:
[redacted]
Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

[redacted]

Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

Vorhaben: 4. Entwurf vorhabenbezogener B-Plan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 19.06.2024 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:
- 4. Entwurf Planzeichnung M 1:3.000 (April 2024)
- 4. Entwurf Begründung mit Umweltbericht (April 2024)

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

Amt für Planung und Umwelt

Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.
Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.
Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.
Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:
Beim o.g. Vorhaben 4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" ist für die wirtschaftliche Weiternutzung ein „Repowering“ des Windparks notwendig. Dabei werden die vorhandenen Windenergieanlagen durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt.

Das Vorhaben fällt demnach unter keinem der Punkte 3.3 des Runderlasses des MLV 1. 11. 2018 – 24-20002-01.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der vorliegende Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dafür war die Erarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig.

Es wird der Hinweis gegeben, dass bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Durchführungsvertrages besteht. Dazu lassen sich in der Planunterlage keine Hinweise finden.

So ist der Zeitpunkt für den Durchführungsvertrag an das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geknüpft. Er ist dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelagert, denn der Durchführungsvertrag muss grundsätzlich bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.
(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 61)

Eine Kopie des Durchführungsvertrages ist, nach Abschluss des Verfahrens, dem Landkreis Börde zur Verfügung zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktualisierte Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan erst am 17.07.2024 übermittelt wurde. Sie war daher nicht Bestandteil der Prüfung. Dies ist im Verfahren zu beachten und kann zu beachtlichen Verfahrensfehlern führen. Alle Unterlagen zum Bebauungsplan sind vor Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden durch Ratsbeschlüsse zu bestätigen.

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den 4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" keine Bedenken.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind,
so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Die immissionsschutzrechtliche Belange werden abschließend im nachfolgenden Verfahren im Sinne des BImSchG betrachtet.

Hierzu sind die Gutachten hinsichtlich der tatsächlich verwendeteten Typen zu aktualisieren.

Naturschutz und Forsten

NATURSCHUTZ
Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die Aufstellung des B-Plans und die Zielstellung des B-Plans.

Der vorliegende 3. B- Plan- Entwurf vom August 2023 berücksichtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB in ausreichendem Maße.
Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gem. Nr. 2.4 (Maßnahmen V01 bis V13) des Umweltberichtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wasserwirtschaft

NIEDERSCHLAGSWASSER
Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert.

Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt.
Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist.

WASSERGEFAHRDENDE STOFFE
Aus Sicht der Gewässeraufsicht - wassergefährdende Stoffe - bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern im anschließenden Genehmigungsverfahren die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen nachgewiesen wird.

WASSERBAU
Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Bauaufsicht

Gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.

SG Sicherheit und Ordnung

Gefahrenabwehrrecht

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Groß Santersleben	3	30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 36, 38, 40, 148/37, 149/37, 417/33, 418/31, 420/33, 583/33, 797, 798, 799, 871, 874, 875
Hermsdorf	3	7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 64/7, 66/7, 72/5, 73/5, 74/6, 82/6
Irxleben	1	40, 41, 62/3, 66, 67, 236, 238, 240, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264
	2	98, 99/1, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 108/1, 108/2, 108/3, 109/1, 113, 114, 115/1, 115/2, 115/3, 116/1, 116/2, 119, 123/1, 123/2, 126/1, 128, 129, 261/120, 272/112, 273/112, 274/112, 285/99, 289/122, 290/122, 291/123, 342/110, 357/104, 389/102, 390/102, 391/102, 392/102, 393/102, 398/26, 545/111, 547/111, 549/111, 551/111, 553/111, 571/121, 572/121, 605/121, 606/121, 607/121, 608/121, 615/121, 616/121, 646/99, 647/99, 794, 795, 796, 797, 841, 843, 849, 856, 857

Für die aufgelisteten Flurstücke wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Amt für Straßenbau- und unterhaltung

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Belange von Kreisstraßen betroffen. Aus Sicht des Amtes für Straßenbau und –unterhaltung bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.

Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt-gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.
Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes/ der Satzung zu informieren.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

[redacted]

SACHSEN-ANHALT

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Gemeinde Hohe Börde,
zu Händen Frau Imbiel
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Halberstadt, 22.07.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
R2-61240/6 BK 2024/57 und 61

[redacted]

Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0
Telefax +49 3941 671 199

Email: alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsgvo

[redacted]

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Änderung Nr. 7 des Flächennutzungsplans Gemeinde Hohe Börde im Entwurf
4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“

Am 16.04.2024 fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Änderung Nr. 7 des Flächennutzugsplanes der Gemeinde Hohe Börde. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet. Die Gemeinde möchte im Wege des Repowerings, die vorhandenen Windenergieanlagen zurückbauen und durch neue Windenergieanlagen im Plangebiet „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ ersetzen. Für den Geltungsbereich der Änderung Nr.7 des FNP soll die im derzeitig rechtswirksamen FNP dargestellte Fläche für Landwirtschaft in sonstiges Sonderbaugebiet Windenenergieanlagen geändert werden. Am 04.06.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde den 4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ gebilligt und das ALFF Mitte am 24.06.2024 um die Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Planteilen gebeten.

Da Teilflächen des Vorhabens nach § 56 LwAnpG Bestandteil des Flurbereinigungsverfahren Eichenbarleben-Olbe (Verf. Nr.: BK0013) sind, bedarf das Vorhaben gemäß § 34 FlurbG formal der Zustimmung des ALFFs Mitte.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Außerdem stellt das Plangebiet derzeit eine Ackerfläche dar, auf der sich bereits Windräder befinden.
Daher nehme ich zu dem Vorhaben hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung:

Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen, einschließlich dauerhaft erforderlicher Stellflächen und Zuwegungen liegt hier etwa bei 2- 3 %. Eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist weiterhin möglich (Doppelnutzung). Durch den Neubau der WEA kommt es zu einer Voll- bzw. Teilversiegelung von ca. 11.352 m² Fläche/ Boden und in gleichem Umfang zu einer Beseitigung von Biotopen. Durch den Rückbau von 10 Bestandsanlagen wird eine Fläche von ca. 12.636 m² entsiegelt. Diese wird zum Großteil wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Windkraftanlagen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche und lassen, im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, gut 99% des Ackers für Landwirtschaft verfügbar.
Um dem Ausbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht entgegenzustehen und dabei den bedeutenden Produktionsfaktor Boden so gering wie möglich einzuschränken sind bei der Umsetzung des Vorhabens (Bau von Windenergieanlagen) nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Für die Erschließung des Vorhabens ist das bereits vorhandene Wegenetz zu nutzen, die benutzenden Wirtschaftswege müssen in ihrem Zustand erhalten oder sogar verbessert werden. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die, zur Bauausführung benötigte, Grundstücksfläche wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

- Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen.
- In der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.
- Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen, insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen, hat vollständig zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.
- Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.
- Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen dürfen **keine** weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichem Gruß



Die Autobahn Ost

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99-700
F: +49 345 940 99-702
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de
Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
24.06.2024	NLO-HAL-SRa/024/02/99-100	[redacted]	26.07.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde, 4. Entwurf
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Imbiel,

bezugnehmend auf die E-Mail der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH vom 24.06.2024 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 2 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - zum o.g. 4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Hohe Börde wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des 4. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ betrifft die BAB A 2 in Richtungsfahrbahn Berlin ca. zwischen Betriebs-km 99,5 und km 100,6.

Die nächstgelegenen WEA 1 und WEA 4 sollen in einer Entfernung zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB A 2 von über 550 Metern und damit außerhalb der Anbaubeschränkungszone errichtet werden.

Die WEA 2, 3 und WEA 5 liegen in weiterer Entfernung (über 1 Kilometer) zur BAB A 2.

Aktuelle Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Folgende Auflagen, Einwände und Hinweise sind zwingend zu beachten:

[redacted]

1.
Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum 3. Entwurf vom 13.11.2023. Hier ist festzustellen, dass unsere beschriebenen Hinweise und Auflagen nicht gänzlich in den 4. Entwurf übernommen wurden. Unsere im Schreiben vom 13.11.2023 erteilten Auflagen und Hinweise werden aufrechterhalten.

2.
Darüber hinaus sind folgende externe landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder auch Gestaltungsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes betroffen und zwingend bei der weiteren Planung zu beachten:

Angrenzend am Repowering-Vorhaben sind begleitend am Wirtschaftsweg die Maßnahmen A1 und A2 angelegt wurden. Die Maßnahme A2 stellt eine Einzelbaumpflanzung mit Grünland dar. Mit der Maßnahme A1 wurde eine Strauchhecke entlang des Weges angelegt.



Die beiden Maßnahmeblätter sind der Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf den genannten Maßnahmeflächen Gehölzstrukturen befinden. In der Regel stellen Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA dar. Dies gilt auch, wenn diese noch nicht in das Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA aufgenommen wurden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatschG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten.

Da sich die Maßnahmeflächen im Außenbereich entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG befinden, stellt jede erhebliche Veränderung der Biotope einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff. BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Unvermeidbare Schäden, die Ersatzpflanzungen bzw. Renaturierungen nach sich ziehen, sind mit der zuständigen UNB abzustimmen und eventuell auszugleichen.

Bei Beschädigung der Einzelbäume mit Grünland und der strauchbetonten Gehölzpflanzung sind diese auf Kosten des Verursachers zu ersetzen.

Eine Errichtung von Zusatzbauten oder bauliche Veränderungen auf dem Maßnahmeflächen sind während der Durchführung des Bauvorhabens nicht erlaubt. Es ist auf jeden Fall ein ausreichender, mindestens den Kronenbereich der Gehölze umfassender Abstand zu den Einzelbäumen bei sämtlichen Maßnahmen, die während der Repowering-Bauphase ablaufen, einzuhalten, um u. a. den Wurzelbereich nicht erheblich zu schädigen.

Das Befahren der Maßnahmeflächen wird grundsätzlich untersagt, auch durch eventuelles Befahren im Schwenkbereich mit Schwerlasttransporte. An den Zufahrten zur Windkraftanlage sind die Einzelbäume sowie die Strauchhecke ausreichend mit einem Gehölzschutz zu versehen.

3.
Im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung ist eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zur BAB A 2 innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein.

Eis kann sich auch während des sogenannten „Trudelbetriebs“ nach Abschalten des Rotors und selbst bei Stillstand des Rotors bilden und herunterfallen oder - im Trudelbetrieb - weggeschleudert werden.

Bei starkem Wind ist mit Verfrachtungen über größere Entfernungen zu rechnen. Bei den zur Autobahn am nächsten gelegenen WEA 1 und der WEA 4 können die Fallweiten bis zu 496,5 Meter (Gefahrenradius) betragen.

Nach Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Institut für Bautechnik sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Hiernach

gelten Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Die Abstände der zur Autobahn nächstgelegenen geplanten WEA 1 und WEA 4 sollen laut den eingereichten Plänen mindestens 550 Meter betragen. Der oben genannte Mindestabstand nach der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Institut für Bautechnik wird insofern bezüglicher der fünf geplanten WEA gewahrt.

4.
Folgende weitere Hinweise und Auflagen sind zu beachten:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Erschließung und Zuwegung der Windenergieanlagen am Ort sind über das nachgeordnete Straßennetz zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für die Wartung als auch für alle Bauphasen. Baustellenzufahrten bzw. Zuwegungen zu den WEA-Standorten von der Autobahn abgehend sind nicht zulässig. Soweit zur Anlieferung der Bauteile die Benutzung der BAB A 38 durch Schwerlasttransporte vorgesehen ist und hierfür bauliche Änderungen an der Autobahn notwendig sind (z.B. Kurvenradien ausbauen, freischneiden o.ä.) ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Transport bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG zu beantragen, bzw. ein Nutzungsvertrag nach § 8 Abs. 10 FStrG abzuschließen. Weiterführende Informationen hierzu ergeben sich aus dem Informationspapier der Autobahn GmbH des Bundes. Die Unterlage ist auf der Website unter der Rubrik „Service“ und dann „Downloads“ abrufbar.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind ebenfalls vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Gemeinde/Landkreis/Verfahren führende Behörde in Folge von Unfällen auf der BAB A 2 in Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen unter keinen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten (und insb. auch aufgrund des mit diesem Schreiben erfolgten Hinweises auf die Gefahrenlage) gegen die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt und/oder Die Autobahn GmbH des Bundes – regressiert werden können.

5.
Darüber hinaus sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:

In die Planzeichnung sind die 40 Meter – Anbauverbotszone sowie die 100 Meter – Anbaubeschränkungszone an der BAB A 2 eingezeichnet und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn ergänzt. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Auch, wenn der Geltungsbereich bzw. die Geltungsbereiche der einzelnen Anlagenstandorte außerhalb der Zonen des § 9 FStrG der BAB liegen, bitten wir darum, der planenden Gemeinde hinweisgebend Folgendes mitzuteilen und dies ggf. mit als Hinweise in die Planung bzw. die Planbegründung, insbesondere den Passus zu Werbung, aufzunehmen.

Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.

Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme

zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren (z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu beteiligen ist.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen wird darauf hingewiesen, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere zwingende Gestattungserfordernisse zu beachten.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Dies gilt auch für Werbeanlagen an/auf Windenergieanlagen.

6.
Sonstiger Hinweis:
Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Die Autobahn Ost

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted] [redacted]

Anlage
- Maßnahmeblatt A1
- Maßnahmeblatt A2

Projektbezeichnung	LBP-Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.
BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712		A1.1 A 1.1 Ausgleichsmaßnahme (V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)

Lage der Maßnahme / Bau-km

diverse km

Konflikt-Nr.

Beschreibung:

bei allen Maßnahmen:
Anlage und baubedingter Verlust geschlossener Gehölzbestände (Eingriffstyp 1 -3):
Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Lebensraumverlust für Flora und Fauna, Zerschneidung und Isolierung von Biotopen);
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
Verlust der Immissionsschutzwirkung:

Eingriffsumfang: 0,0000 ha; 0,00 Stück; 0,00 m ☐ Folgetext auf Beiblatt...

Maßnahme

Zielsetzung:

bei allen Maßnahmen:
Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Verbund- und Lebensraumfunktion (in Verb. mit 2.6);
Bereicherung des Landschaftsbildes;
---
zusätzlich bei km 106+250 - 104+400 / km 110+250
Renaturierung des Fließgewässers

■ Folgetext auf Beiblatt...

Beschreibung:

km 101+750 - 102+000
Anlage einer 2-3 reihigen Gehölzpflanzung aus Laubgehölzen an einem Wirtschaftsweg unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10%;
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1 und 2 in Kap. 6.8
---
km 106+250 - 104+400
Anlage 2-3 reihiger Heckenpflanzung aus Laubgehölzen am Talgraben in Lücken der Ufervegetation

■ Folgetext auf Beiblatt...

Hinweise für die Unterhaltungspflege:

bei allen Maßnahmen:
3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
---
km 102+360 - 102+610 / km 53+550 - 53+470
Entwicklungs- und Unterhaltungspflege (abschnittsweise "Auf-den-Stock-Setzen" in 10 jährigem Rhythmus)

☐ Folgetext auf Beiblatt...

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Flächengröße: 0,0000 ha

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n):

Vorgesehene Regelung

☐	Fläche der öffentlichen Hand:	0,0000 ha	Künftiger Eigentümer: Straßenbauverwaltung
☐	Fläche Dritter:	0,0000 ha	
☐	Grunderwerb:	0,0000 ha	Künftige Unterhaltung: bisheriger
☐	Nutzungsänderung / -beschränkung:	0,0000 ha	

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt Beiblatt 1	Maßnahme-Nr. A1.1 A 1.1 Ausgleichsmaßnahme (V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)

Maßnahmezielsetzung:

zusätzlich bei km 111+850 - 112+150
Ergänzung vorhandener Heckenstrukturen
---
zusätzlich bei km 99+868- 100+260 / km 100+260 - 100+980 / km 103+380 - 103+540 / km 103+880 - 104+ 260 / km 104+700 - 104+960 / km 105+100 - 105+200 / km 105+360 - 105+530 / km 105+750 - 106+120 / km 106+120 - 107+700 / km 106+800 - 107+000 / km 52+300 / km 50+950 - 50+400/ / km 107+000 - 107+160 / km 108+520 - 108+840 / km 109+310 - 108+840 / km 109+600 - 109+685 / km 111+350 - 111+620
optische Einbindung des Straßenbauwerkes in die Umgebung und Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
---
zusätzlich bei km 102+610 - 102+750
Maßnahme im Rahmen der Gestaltung eines naturnahen Olbe-Laufes zur Schaffung ökologisch vielfältiger Verhältnisse (besonnte/ beschattete Bereiche)
---
zusätzlich bei km 106+250 - 104+400
Förderung ökologisch vielfältiger Bedingungen in dem zu renaturierenden Fließgewässer (besonnte/beschattete Bereiche)
---
zusätzlich bei km 54+100 / km 50+950 - 50+400
Wiederherstellung der Immissionsschutzwirkung (z.T. einschließlich Lärmschutz)
---
zusätzlich bei km 53+550 - 53+470
Abgrenzung von Zonen intensiver und extensiver Nutzungsintensität

Maßnahmebeschreibung:

höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 5 %;
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 3 und 4 in Kap. 6.8
---
km 110+250
Anlage 2-3 reihiger Heckenpflanzung aus Laubgehölzen am Nordgermersleber Graben nördlich der BAB A2 (in Verb. mit 2.1);
höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 5 %;
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 3 und 4 in Kap. 6.8
---
km 111+850 - 112+150
Anlage einer 2-3 reihigen Gehölzpflanzung aus Laubgehölzen entlang des Röthegrabens/Brumbyer Bach unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 5%;
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1 und 2 in Kap. 6.8
---
km 99+868- 100+260 / km 100+260 - 100+980 / km 100+90 - 101+450 / km 103+380 - 103+540 / km 103+880 - 104+ 260 / km 104+260 - 104+380 / km 104+700 - 104+960 / km 105+100 - 105+200 / km 105+360 - 105+530 / km 105+750 - 106+120 / km 106+120 - 107+700 / km 106+800 - 107+000 / km 50+950 - 50+400 / km 107+000 - 107+160 / km 108+520 - 108+840 / km 109+310 - 108+840 / km 109+600 - 109+685
Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen auf dem an die Nord-Böschung der BAB A2 bzw. an die Südböschung der B1 (neu) angrenzenden Baustreifen
höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10 % (z.T. möglichst großlaubiger Arten)
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1, 2 (z.T 6) in Kap. 6.8
z.T. unter Berücksichtigung der Exposition zur Straße (hier Verwendung möglichst salzresistenter Arten (vgl. Hinweise im Kap. 6.3)
---
km 102+360 - 102+610
Anlage einer Benjeshecke (nähere Ausführungen vgl. Kap 6.4.4 im Erläuterungsbericht) zwischen Ackerflächen und den zu schaffenden Sukzessionsflächen am Olbealtlauf (Maßnahmen 2.4, 5.3)
Anlage punktueller, 2-3reihiger Gehölzpflanzungen aus Sträuchern an dem Altlauf der Olbe
Verwendung von Sträuchern gemäß Artenlisten 3 und 4
---
km 102+610 - 102+750
Anlage 2-3 reihiger Gehölzpflanzungen aus Sträuchern am neu zu gestaltenden Olbelauf (in Verb. mit 2.4, 5.1)
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 3 und 4

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt Beiblatt 2	Maßnahme-Nr. A1.1 A 1.1 Ausgleichsmaßnahme (V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)

Maßnahmebeschreibung:

km 106+250 - 104+400
Anlage 2-3 reihiger Heckenpflanzung aus Laubgehölzen am Talgraben (in Verb. mit 6.1)
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 4
---
km 54+100
Anlage 2-3 reihiger Gehölzpflanzung aus Laubgehölzen im Baustreifen beiderseits der B1 (neu) in Höhe eines Grabendurchlasses
Verwendung von Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10%;
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1 und 2 in Kap. 6.8
---
km 53+550 - 53+470
Anlage einer Benjeshecke (nähere Ausführungen vgl. Kap 6.4.4 im Erläuterungsbericht) auf einer extensiv zu nutzenden Grünlandfläche (Maßnahme 8.1)
---
km 52+300 / km 50+950 - 50+400
Anlage geschlossener aus Laubgehölzen auf einem rückzubauenden Wegeabschnitt bzw. auf einem Baustreifen entlang des neu anzulegenden Wirtschaftsweges auf Höhe der niveaugleichen Kreuzung mit der B1 (neu)
höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von einheimischen Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10 % (z.T. möglichst großlaubiger Arten)
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1, 2 und 6 in Kap. 6.8 unter Berücksichtigung der Exposition zur Straße (hier Verwendung möglichst salzresistenter Arten (vgl. Hinweise im Kap. 6.3)
---
km 111+350 - 111+620
Anlage geschlossener aus Laubgehölzen auf dem an die Böschungen entlang der BAB A2 anschließenden Baustreifen mit Anschluss an bestehende Pflanzungen kreuzende Bauwerke
höhenmäßige Staffelung unter Verwendung von Sträuchern mit einem Baumanteil von max. 10 % (möglichst großlaubiger Arten)
Wahl der Gehölzarten gemäß Artenliste 1, 2 in Kap. 6.8)

Projektbezeichnung	LBP-Maßnahmenblatt	Maßnahme-Nr.
BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712		A2.1 A 2.1 Ausgleichsmaßnahme (V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)

Lage der Maßnahme / Bau-km

diverse Abschnitte

Konflikt-Nr.

Beschreibung:

Anlage bzw. baubedingter Verlust markanter Einzelbäume, Baumgruppen und/oder -reihen:
Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Biotopverlust;
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Eingriffsumfang: 0,0000 ha; 0,00 Stück; 0,00 m ☐ Folgetext auf Beiblatt...

Maßnahme

Zielsetzung:

km 101+500 101+800
Schaffung eines Verbindungselementes als Ausbreitungslinie für Flora und Fauna (in Verb. mit 1.3);
Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes durch Strukturierung und Gliederung
---
zusätzlich bei km 108+9000 / km 101+870 - 102 070 / km 106+400 - 107+000 / km 54+275 - 54+180 / km 53+360 - 53+240
Erhalt alter Obstsorten

■ Folgetext auf Beiblatt...

Beschreibung:

km 101+500 101+800
Pflanzung von Laubbäumen entlang eines Wirtschaftsweges;
Verwendung von Arten gemäß Pflanzlisten 1 und 2 in Kap. 6.8;
HO 12-14;
Pflanzung in Lücken der wegbegleitenden Vegetation;
Abstand der Bäume zueinander 8-10m

■ Folgetext auf Beiblatt...

Hinweise für die Unterhaltungspflege:

3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, im weiteren Bedarfsschnitt;
Schutz der Bäume gegen Wildverbiß und Austrocknung,
Regelung hinsichtlich der Früchte-Verwertung

☐ Folgetext auf Beiblatt...

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

Flächengröße: 0,0000 ha

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n):

Vorgesehene Regelung

☐	Fläche der öffentlichen Hand:	0,0000 ha	Künftiger Eigentümer: Straßenbauverwaltung
☐	Fläche Dritter:	0,0000 ha	
☐	Grunderwerb:	0,0000 ha	Künftige Unterhaltung: bisheriger
☐	Nutzungsänderung / -beschränkung:	0,0000 ha	

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt Beiblatt 1	Maßnahme-Nr. A2.1 A 2.1 Ausgleichsmaßnahme (V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)

Maßnahmezielsetzung:

zusätzlich bei km 110+250
Ergänzung der vorhandenen Ufervegetation zur Schaffung ökologisch wirksamer, vernetzter Biotopstrukturen (in Verb. mit Maßnahme 1.1 und Blatt 23:2.2.)
---
zusätzlich bei km 112+000
Renaturierung des Röthegrabens
---
zusätzlich bei km 100+600
Wiederherstellung einer kulturhistorisch bedeutenden Straßenanlage
---
zusätzlich bei km 102+610 - 102+950
Abgrenzung von Zonen intensiver und extensiver Nutzung (in Verb. mit 1.2)
---
zusätzlich bei km 105+550 - 106+700 / km 108+700
Schaffung von Orientierungspunkten für den Autofahrer (optische Führung)
---
zusätzlich bei km 107+550 - 107+630 / km 109+380 - 109+600
Schaffung von Nahrungshabitaten (Bienenweide)
Schaffung von Lebensräumen für die spezifische Fauna

Maßnahmebeschreibung:

km 108+900
Pflanzung von Obstbäumen entlang eines Wirtschaftsweges;
Verwendung von hochstämmigen Obstsorten (Apfel, Birne) aus der Region;
HO 12-14 / (bei km 101+870 - 102 070: HO 8-10 42 Stück)
Pflanzung in Lücken der wegbegleitenden Vegetation;
Abstand der Bäume zueinander 8-10m
---
km 110+250
Pflanzung von Laubbäumen entlang des Nordgermersleber Grabens;
Verwendung von Schwarzerle (Alnus glutinosa) und Weidenarten (Salix fragilis, -triandra, -viminalis); Heister;
Pflanzung in Lücken des Bestandes;
---
km 112+000
Pflanzung von Laubbäumen entlang des Röthegrabens;
Verwendung von Schwarzerle (Alnus glutinosa) und Weidenarten (Salix fragilis, -caprea); Heister;
Gruppenpflanzung;
---
km 111+500 / km 102+610 - 102+950 / km 103+860 / km 105+550 - 106+700
Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen unter Verwendung von Stieleiche (quercus robur) entlang eines Wirtschaftsweges; (bei km 108+700: Pflanzung in einem Krautsaum südliche der BAB A2 Trasse; 2 Stück)
HO 12-14;
bei km 102+610 - 102+950: HO 8-10; 13 Stück
bei km 103+860 HO 18-20, 7 Stück
bei km 105+550 - 106+700 HO 18-20; 17 Stück
Abstand der Bäume zueinander 10m bzw. 12m

Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen unter Verwendung von Winterlinde (Telia cordata)
bei km 100+600
entlang der Lüneburger Heerstraße (Lückenschluss);
bei km 11+400: entlang eines Wirtschaftsweges
HO 18-20;
Abstand der Bäume zueinander 12m
bei km 111+460: entlang eines Wirtschaftsweges
HO 12-14 5 Stück
Abstand der Bäume zueinander 12m

Projektbezeichnung BAB 2 3-streifiger Ausbau, 1.PA / Teilabschn. 4712	LBP-Maßnahmenblatt Beiblatt 2	Maßnahme-Nr. A2.1 A 2.1 Ausgleichsmaßnahme (V=Vermeidungs-, S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)

Maßnahmebeschreibung:

km 106+400 - 107+000
Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen unter Verwendung von hochstämmigen Obstsorten (Apfel, Birne, Pflaume) aus der Region entlang eines Wirtschaftsweges (in Verb. mit 1.2)
HO 8-10
Abstand der Bäume zueinander 10m
---
km 54+275 - 54+180
Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (Apfel) unter Verwendung von alten Obstsorten aus der Region entlang dem neu zu gestaltenden Abschnitt der B1(alt) und der Einmündung in die B1(neu);
HO 10-12, 16 Stück
Abstand der Bäume zueinander 10m
---
km 53+360 - 53+240
Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen unter Verwendung von alten Obstsorten aus der Region (Apfel, Birne, Pflaume) entlang eines neu zu gestaltenden Wirtschaftsweges (in Verb. mit 1.3)
HO 10-12, 17 Stück
Abstand der Bäume zueinander 10m
---
km 52+270
Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen beiderseits eines Wirtschaftsweges unter Verwendung von Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
HO 12-14; 18 Stück
Abstand der Bäume zueinander 10m
---
km 60+750 - 50+400
Alleeartige Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen unter Verwendung von alten Obstsorten aus der Region (Apfel, Birne, Pflaume) entlang eines neu zu gestaltenden Wirtschaftsweges (in Verb. mit 1.3)
HO 10-12, 50 Stück
Abstand der Bäume zueinander 10m
---
km 107+550 - 107+630
Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen (Wildobst) auf der zu schaffenden Sukzessionsfläche (5.1) unter Verwendung von Wildbirne (Pyrus pyraster), Wildapfel (Malus sylvestris) Vogelkirsche (Prunus avium)
HO 8-10, 16 Stück
Pflanzung gruppenweise
---
km 109+380 - 109+600
Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen auf der zu schaffenden Sukzessionsfläche (5.1) unter Verwendung von 4x Wildbirne (Pyrus communis), 4x Traubenkirsche (Prunus padus) 5x Eberesche (Sorbus aucuparia)
HO 8-10, 13 Stück
Pflanzung gruppenweise
---
km 109+670
Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen unter Verwendung von 2x Feldahorn (Acer campestre) und 2x Hainbuche (Carpinus betulus) innerhalb der zu schaffende Sukzessionsfläche (Maßnahme 5.1)
HO 8-10, 4Stück
Pflanzung gruppenweise

Die Autobahn Ost

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99-700
F: +49 345 940 99-702
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de
Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
24.06.2024	NLO-HAL-SRa/024/02/99-100	[redacted]	26.07.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde, 4. Entwurf
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Imbiel,

bezugnehmend auf die E-Mail der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH vom 24.06.2024 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 2 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - zum o.g. 4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Hohe Börde wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des 4. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ betrifft die BAB A 2 in Richtungsfahrbahn Berlin ca. zwischen Betriebs-km 99,5 und km 100,6.

Die nächstgelegenen WEA 1 und WEA 4 sollen in einer Entfernung zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB A 2 von über 550 Metern und damit außerhalb der Anbaubeschränkungszone errichtet werden.

Die WEA 2, 3 und WEA 5 liegen in weiterer Entfernung (über 1 Kilometer) zur BAB A 2.

Aktuelle Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Folgende Auflagen, Einwände und Hinweise sind zwingend zu beachten:

[redacted]

1.
Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum 3. Entwurf vom 13.11.2023. Hier ist festzustellen, dass unsere beschriebenen Hinweise und Auflagen nicht gänzlich in den 4. Entwurf übernommen wurden. Unsere im Schreiben vom 13.11.2023 erteilten Auflagen und Hinweise werden aufrechterhalten.

2.
Darüber hinaus sind folgende externe landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder auch Gestaltungsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes betroffen und zwingend bei der weiteren Planung zu beachten:

Angrenzend am Repowering-Vorhaben sind begleitend am Wirtschaftsweg die Maßnahmen A1 und A2 angelegt wurden. Die Maßnahme A2 stellt eine Einzelbaumpflanzung mit Grünland dar. Mit der Maßnahme A1 wurde eine Strauchhecke entlang des Weges angelegt.



Die beiden Maßnahmeblätter sind der Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf den genannten Maßnahmeflächen Gehölzstrukturen befinden. In der Regel stellen Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA dar. Dies gilt auch, wenn diese noch nicht in das Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA aufgenommen wurden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatschG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten.

Da sich die Maßnahmeflächen im Außenbereich entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG befinden, stellt jede erhebliche Veränderung der Biotope einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff. BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Unvermeidbare Schäden, die Ersatzpflanzungen bzw. Renaturierungen nach sich ziehen, sind mit der zuständigen UNB abzustimmen und eventuell auszugleichen.

Bei Beschädigung der Einzelbäume mit Grünland und der strauchbetonten Gehölzpflanzung sind diese auf Kosten des Verursachers zu ersetzen.

Eine Errichtung von Zusatzbauten oder bauliche Veränderungen auf dem Maßnahmeflächen sind während der Durchführung des Bauvorhabens nicht erlaubt. Es ist auf jeden Fall ein ausreichender, mindestens den Kronenbereich der Gehölze umfassender Abstand zu den Einzelbäumen bei sämtlichen Maßnahmen, die während der Repowering-Bauphase ablaufen, einzuhalten, um u. a. den Wurzelbereich nicht erheblich zu schädigen.

Das Befahren der Maßnahmeflächen wird grundsätzlich untersagt, auch durch eventuelles Befahren im Schwenkbereich mit Schwerlasttransporte. An den Zufahrten zur Windkraftanlage sind die Einzelbäume sowie die Strauchhecke ausreichend mit einem Gehölzschutz zu versehen.

3.
Im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung ist eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zur BAB A 2 innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein.

Eis kann sich auch während des sogenannten „Trudelbetriebs“ nach Abschalten des Rotors und selbst bei Stillstand des Rotors bilden und herunterfallen oder - im Trudelbetrieb - weggeschleudert werden.

Bei starkem Wind ist mit Verfrachtungen über größere Entfernungen zu rechnen. Bei den zur Autobahn am nächsten gelegenen WEA 1 und der WEA 4 können die Fallweiten bis zu 496,5 Meter (Gefahrenradius) betragen.

Nach Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Institut für Bautechnik sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Hiernach

gelten Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Die Abstände der zur Autobahn nächstgelegenen geplanten WEA 1 und WEA 4 sollen laut den eingereichten Plänen mindestens 550 Meter betragen. Der oben genannte Mindestabstand nach der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Institut für Bautechnik wird insofern bezüglicher der fünf geplanten WEA gewahrt.

4.
Folgende weitere Hinweise und Auflagen sind zu beachten:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Erschließung und Zuwegung der Windenergieanlagen am Ort sind über das nachgeordnete Straßennetz zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für die Wartung als auch für alle Bauphasen. Baustellenzufahrten bzw. Zuwegungen zu den WEA-Standorten von der Autobahn abgehend sind nicht zulässig. Soweit zur Anlieferung der Bauteile die Benutzung der BAB A 38 durch Schwerlasttransporte vorgesehen ist und hierfür bauliche Änderungen an der Autobahn notwendig sind (z.B. Kurvenradien ausbauen, freischneiden o.ä.) ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Transport bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG zu beantragen, bzw. ein Nutzungsvertrag nach § 8 Abs. 10 FStrG abzuschließen. Weiterführende Informationen hierzu ergeben sich aus dem Informationspapier der Autobahn GmbH des Bundes. Die Unterlage ist auf der Website unter der Rubrik „Service“ und dann „Downloads“ abrufbar.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind ebenfalls vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Gemeinde/Landkreis/Verfahren führende Behörde in Folge von Unfällen auf der BAB A 2 in Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen unter keinen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten (und insb. auch aufgrund des mit diesem Schreiben erfolgten Hinweises auf die Gefahrenlage) gegen die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt und/oder Die Autobahn GmbH des Bundes – regressiert werden können.

5.
Darüber hinaus sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:

In die Planzeichnung sind die 40 Meter – Anbauverbotszone sowie die 100 Meter – Anbaubeschränkungszone an der BAB A 2 eingezeichnet und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn ergänzt. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Auch, wenn der Geltungsbereich bzw. die Geltungsbereiche der einzelnen Anlagenstandorte außerhalb der Zonen des § 9 FStrG der BAB liegen, bitten wir darum, der planenden Gemeinde hinweisgebend Folgendes mitzuteilen und dies ggf. mit als Hinweise in die Planung bzw. die Planbegründung, insbesondere den Passus zu Werbung, aufzunehmen.

Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.

Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme

zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren (z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu beteiligen ist.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen wird darauf hingewiesen, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere zwingende Gestattungserfordernisse zu beachten.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Dies gilt auch für Werbeanlagen an/auf Windenergieanlagen.

6.
Sonstiger Hinweis:
Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Die Autobahn Ost

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]